Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)
der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies
3. Jahrgang Sonntag, 05.11.2006 Amtliche Bekanntmachungen Nr. 41

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Pretzien

Beschluss Nr. 015/2006
Der Gemeinderat beschließt die nachfolgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuer –Hebesatzsatzung-

Harwig
Bürgermeister

Satzung
über die Erhebung der Grundsteuer
- Hebesatzsatzung -

Auf Grund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechtes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), des § 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18.11. 2005 (GVBl. LSA S. 700) und der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S.965) zuletzt geändert durch Gesetz zur Beschleunigung der Umsetzung von Öffentlich Privaten Partnerschaften und zur Verbesserung gesetzlicher Rahmenbedingungen für Öffentlich Private Partnerschaften vom 1.9.2005 (BGBl. I S.2676) hat der Gemeinderat der Gemeinde Pretzien in seiner Sitzung am 12.10.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Pretzien erhebt von dem im Gemeindegebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt für die Grundsteuer
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 255 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 355 v.H.

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2007 und folgende Kalenderjahre.

§ 4 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes werden fällig
am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt,
am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Pretzien, 12. Oktober 2006

Harwig
Bürgermeister

Gemeinde Pretzien Dienstsiegel Landkreis Schönebeck

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Pretzien

Beschluss Nr. 013/2006
Der Gemeinderat der Gemeinde Pretzien beschließt die nachfolgend aufgeführte 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Pretzien – Abwasserabgabensatzung vom 01.01.2003.

§ 16 Gebührensatz
Die Abwassergebühr beträgt 2,42 € je Kubikmeter.

§ 16a Gebührenmaßstab Grundgebühr
(1) Die Grundgebühr wird berechnet für Wohngrundstücke nach der Zahl der auf dem Grundstück befindlichen Wohneinheiten im Abrechnungszeitraum des jeweiligen Kalenderjahres, wobei jede der Führung eines Haushaltes dienende in sich abgeschlossene Räumlichkeit als selbständige Wohneinheit gilt.
(2) Für sonstige Grundstücke (z.B. Gewerbegrundstücke) wird jeweils eine Wohneinheit berechnet. Befinden sich mehrere Gewerbebetrieb auf einem Grundstück, so wird deren Anzahl als Wohneinheitenanzahl berechnet. Bei gemischt genutzten Grundstücken, wird je vorhandener Wohneinheit bzw. je vorhandenem Gewerbebetrieb eine Wohneinheit berechnet.
(3) Für Grundstücke die im Sondergebiet für Erholungszwecke (§ 10 BauNVO – Wochenendhausgebiete) befindlich sind, wird für jedes auf dem Grundstück befindliche Gebäude, welches der Erholung dient, eine Wohneinheit berechnet.
(4) Für Grundstücke mit Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage zur Schmutzwasserbeseitigung aber ohne Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und ohne anderweitige Wassergewinnung/Wassernutzung wird keine Grundgebühr erhoben.

§ 16b Grundgebührensatz

Die Grundgebühr beträgt pro Wohneinheit und Jahr 49,09 €.

Der § 25 wird wie folgt ergänzt:

Die 1. Änderung der Abwasserabgabensatzung tritt zum 01.01.2006 in Kraft.

Harwig
Bürgermeister

Gemeinde Pretzien Dienstsiegel Landkreis Schönebeck

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der ELBE REPORT mit dem o.g., hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden